Spezialreport

Überblick über das Wachstumschancengesetz

Stand: 19. September 2023

www.Deubner-Steuern.de

Ein kostenloser Service von Deubner Steuern & Praxis

Deubner
Steuern & Praxis

IMPRESSUM

© by Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis
Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Sie möchten die vollständigen Angaben zum Impressum aufrufen? Dann klicken Sie bitte auf diesen Link.

Das **Wachstumschancengesetz** hat es nach dem zwischenzeitlichen Streit in der Koalition (s. Artikel „Bundesfamilienministerin Lisa Paus blockiert das Wachstumschancengesetz") nun doch zeitnah ins Gesetzgebungsverfahren geschafft. Am 30.8.2023 hat das Bundeskabinett den dafür nötigen **Regierungsentwurf** beschlossen.

Dabei haben sich **gegenüber dem Referentenentwurf** noch zahlreiche Änderungen ergeben. Im Folgenden fassen wir für Sie den aktuellen Stand der geplanten Neuerungen zusammen und weisen wenn nötig auf Abweichungen zum Referentenentwurf hin:

Einkommensteuer

Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, § 3 Nr. 73 EstG-E: Mit einer neuen Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung i. H. v. 1.000 € soll ab 2024 eine bürokratieentlastende Regelung geschaffen werden. Sofern die Ausgaben die mit ihnen in unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen übersteigen, sollen die Einnahmen auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden können.

Geschenke, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EstG-E: Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 € nicht übersteigen. Dieser Betrag soll für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 auf 50 € angehoben werden.

Zinsschranke, § 4h EstG-E: Die Änderungen an der Zinsschranke waren bereits im Referentenentwurf enthalten, sind im Regierungsentwurf aber noch mal gründlich überarbeitet worden. So wird auf die Streichung der Konzernklausel und des EK-Escapes verzichtet. Die beiden Escape-Regelungen sollen grundsätzlich beibehalten werden. Diese werden aber durch vereinzelte Änderungen u.a. des Stand-Alone-Merkmals an die Vorgaben des ATAD angepasst. Voraussetzung für die Stand-Alone-Klausel wäre demnach, dass der Steuerpflichtige keiner Person i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG nahesteht und über keine Betriebsstätte außerhalb des Staats des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts, Sitzes oder der Geschäftsleitung des Steuerpflichtigen verfügt. Weggefallen ist im Regierungsentwurf auch die Umwandlung der Freigrenze in einen Freibetrag.

Zinshöhenschranke, 4l EStG-E: Der Regierungsentwurf enthält einen neuen § 4l Abs. 2 EStG-E. Dieser führt eine Regel ein für Fälle, in denen der Zinssatz den Höchstsatz nur aufgrund einer dem Vertragsschluss nachfolgenden Änderung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB überschreitet. In diesen Fällen soll die Zinshöhenschranke erst nach Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt der Anpassung des Basiszinssatzes Anwendung finden. Damit greift die Abzugsbeschränkung bei einer Anpassung des Zinssatzes innerhalb des Monats insoweit nicht. Die Regelung soll erstmals für Zinsaufwendungen anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2023 entstehen.

Firmenwagenbesteuerung, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG-E: Der Höchstbetrag für die Inanspruchnahme des Viertels der 1%-Bemessungsgrundlage für die private Nutzung bei rein elektrischen Firmenwagen (inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge), die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden, soll von 60.000 Euro auf 80.000 Euro Listenpreis angehoben werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, § 6 Abs. 2 EstG-E: Gegenwärtig können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter sofort vollständig

© Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG

abgezogen werden, wenn sie nicht mehr als 800 € betragen. Dieser Wert soll nach dem 31.12.2023 bei 1.000 € liegen.

Anhebung der Wertgrenze für Sammelposten, § 6 Abs. 2a EstG-E: Neben der Anhebung der Betragsgrenze von 1.000 € auf 5.000 € soll auch die Auflösungsdauer von fünf auf drei Jahre verringert werden. Die Änderung soll für Anschaffungsvorgänge von Wirtschaftsgütern nach dem 31.12.2023 gelten.

Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung, § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E: Neu in den Regierungsentwurf aufgenommen wurde, dass anstelle der linearen Abschreibung die degressive Abschreibung möglich sein soll, und zwar für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, i.H.v. bis zu 25 %, höchstens dem 2,5fachen der linearen Abschreibung. Diese Regelung war nicht im Referentenentwurf enthalten.

AfA, § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG-E: Satz 2 nimmt Bezug auf § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG, welcher im Rahmen des JStG 2022 reformiert wurde (Anhebung des linearen AfA-Satzes auf 3%). Der Bezug stimmte fortan nicht mehr, was nun über das Wachstumschancengesetz korrigiert werden soll.

Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude mit 6 % befristet auf sechs Jahre , § 7Abs. 5a EStG-E: Inanspruchnahme einer so genannten geometrisch-degressiven Abschreibung für Gebäude mit fallenden Jahresbeträgen wird befristet ermöglicht. Diese kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz in Höhe von 6 % vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden.

Die Abschreibung hat im Jahr der Anschaffung oder Herstellung zeitanteilig zu erfolgen. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen sind nicht zulässig. Sollten diese eintreten, besteht eine Wechselmöglichkeit zur linearen Absetzung für Abnutzung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a EStG.

Die neue Regelung gilt nur für Gebäude, die Wohnzwecken dienen, in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR liegen und mit deren Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wird (im Fall der Anschaffung muss der obligatorische Vertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen werden). Auch in Fällen der Anschaffung sollen nur neue Gebäude von der Regelung umfasst werden. Deshalb muss der Steuerpflichtige das Gebäude zudem bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung anschaffen.

Sonderabschreibung, § 7g EstG-E: Die Sonderabschreibung soll künftig in Höhe von 50 % statt bislang 20 % möglich sein.

Verbesserung Verlustrücktrag und Modifizierung Verlustvortrag, § 10d Abs. 1 und 2 EstG-E: Verbesserung des steuerlichen Verlustabzugs durch zeitliche Ausweitung des Verlustrücktrags und Modifizierung der Mindestbesteuerung beim Verlustvortrag. Das bedeutet, dass die Möglichkeit des Verlustrücktrags um ein Jahr auf drei Jahre ausgedehnt werden soll. Ebenfalls ist vorgesehen, den ab dem Veranlagungszeitraum 2020 auf erhöhten 10 Mio. € bzw. auf 20 Mio. € für Ehegatten dauerhaft beizubehalten. Ergänzend im Regierungsentwurf wird der erweiterte Verlustvortrag gem. § 10d Abs. 2 EStG für den Teil, der den Sockelbetrag übersteigt, für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 von 60 % auf 80 % erhöht.

© Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG

Rentenbesteuerung, § 22 Nr. 1 Satz 3 EstG-E: Ab dem Jahr 2023 soll der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen halben %punkt jährlich reduziert werden. Für die Kohorte 2023 soll demnach der maßgebliche Besteuerungsanteil anstatt 83 % nur noch 82,5 % betragen und nach seinem kontinuierlichen jährlichen Aufwuchs erstmals für die Kohorte 2058 100 % erreichen.

Altersentlastungsbetrag, § 24a Satz 5 EstG-E: Der verlangsamte Anstieg des Besteuerungsanteils soll im Bereich des Altersentlastungsbetrags nachvollzogen werden. Mit der Anpassung soll ab dem Jahr 2023 der anzuwendende %satz nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 %punkten, sondern von 0,4 %punkten verringert werden. Der Höchstbetrag soll beginnend mit dem Jahr 2023 um jährlich 19 € anstatt bisher 38 € sinken.

Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte, § 23 Abs. 3 Satz 5 EstG-E: Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sollen steuerfrei bleiben, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 € beträgt (Freigrenze). Die Freigrenze soll ab 2024 auf 1.000 € erhöht werden. Werden Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und hat jeder von ihnen Veräußerungsgewinne erzielt, steht jedem Ehegatten die Freigrenze einzeln zu.

Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung, § 34a EstG-E: Nach dem Referentenentwurf sollte die Thesaurierungsbegünstigung für entstehende Gewinne nach dem 31.12.2023 durch verschiedene von Maßnahmen auch für diejenigen Unternehmer interessant werden, deren Einkünfte nicht dem Spitzensteuersatz unterliegen. Der begünstigungsfähige Gewinn sollte um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer nach § 34a Absatz 1 EStG entnommen werden, erhöht werden. Außerdem sollten steuerfreie und 4 tarifbesteuerte Gewinne, die im Unternehmen belassen wurden, vorrangig entnommen werden können. Alle diese geplanten Neuerungen sind im Regierungsentwurf nicht mehr vorhanden.

Keine Besteuerung der sog. "Dezemberhilfe 2022", §§ 123 bis 126 EstG-E: Auf die Besteuerung der sog. Dezember-Soforthilfe soll verzichtet werden. Die Regelungen sollen daher ersatzlos gestrichen werden. Bereits bei Einführung war erhebliche Kritik an dem bürokratischen Aufwand einer Besteuerung geäußert worden. Aufgrund der besonderen Zuflussregeln hätte die Besteuerung regelmäßig im VZ 2023 erfolgen müssen.

Lohnsteuer

Verpflegungsmehraufwand, § 9 Abs. 4a EstG-E: Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen sollen ab 2024 wie folgt angehoben werden:

- für jeden Kalendertag, an dem Arbeitnehmende 24 Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend sind, von 28 € auf 30 €;
- für den An- oder Abreisetag, wenn Arbeitnehmende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb der Wohnung übernachten, von jeweils 14 € auf 15 €;
- für jeden Kalendertag, an dem Arbeitnehmende ohne Übernachtung außerhalb der Wohnung mehr als 8 Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend sind, von 14 € auf 15 €.

© Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG

Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EstG-E: Soweit Zuwendungen des Arbeitsgebers an seine Arbeitnehmenden und deren Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen ab 2024 den Betrag von 150 € (bisher 110 €) je Betriebsveranstaltung und Teilnehmenden - unter den weiteren bisherigen Voraussetzungen - nicht übersteigen, sollen sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören.

Versorgungsfreibetrag, § 19 Abs. 2 Satz 3 EstG-E: Nach § 19 Absatz 2 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein nach einem %satz ermittelter und auf einen Höchstbetrag begrenzter Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (Freibeträge für Versorgungsbezüge) steuerfrei. Beginnend mit dem Jahr 2023 soll der anzuwendende %wert zur Bemessung des Versorgungsfreibetrages nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 %punkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 %punkten verringert werden. Der Höchstbetrag soll ab dem Jahr 2023 um jährlich 30 € und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um jährlich 9 € sinken.

Fünftelungsregelung bei der Lohnsteuer, § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EstG-E: Derzeit kann die Tarifermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, soll es erstmals für den Lohnsteuerabzug 2024 gestrichen werden. Die Tarifermäßigung sollen Arbeitnehmende weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen können. Für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmende mit tarifermäßigt zu besteuerndem Arbeitslohn soll ein Antragsveranlagung ermöglicht werden (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. d EStG).

Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung, § 40b Absatz 3 EstG-E: Arbeitgeber können die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 100 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag soll ab dem Lohnsteuerabzug 2024 aufgehoben werden.

Körperschaftsteuer

Option zur Körperschaftsbesteuerung, Personengesellschaften, § 1a KStG-E: Ab dem Tag der Gesetzesverkündung sollen alle Personengesellschaften die Möglichkeit erhalten, zur Körperschaftsbesteuerung zu optieren (bisher nur Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften). Mit einer Ergänzung Absatz 2 Satz 2 soll zudem sichergestellt werden, dass die steuerneutrale Ausübung der Option nicht allein dadurch ausgeschlossen wird, dass in Sonderfällen, in denen die Beteiligung an einer Komplementärin einer optierenden KG eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage darstellt, diese Beteiligung nicht in die optierende Gesellschaft eingebracht wird. Zudem soll auch bei beherrschenden Gesellschaftern einer optierenden Personengesellschaft ein kapitalertragsteuerpflichtiger Zufluss erst bei tatsächlicher Entnahme anzunehmen sein.

Erhöhung der Unschädlichkeitsgrenze, § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 3 KStG-E: Wohnungsgenossenschaften und -vereine sollen ab 2023 auch dann die Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG erhalten, wenn ihre übrigen Einnahmen nur wegen der Stromlieferung aus Mieterstromanlagen zwar die Unschädlichkeitsgrenze von 10 % der Gesamteinnahmen übersteigen, die Einnahmen aus diesen Stromlieferungen aber nicht 30 % (bisher 20 %) ihrer Gesamteinnahmen übersteigen. Die Änderung gilt auch für die Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 15 GewStG).

© Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG

Gewerbesteuer

Erweiterte Kürzung, § 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. b GewStG-E: Um den Ausbau der Solarstromerzeugung und den Betrieb von Ladesäulen weiter voranzutreiben, soll ab dem Erhebungszeitraum 2023 bei der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen die Unschädlichkeitsgrenze von 10 % auf 20 % steigen.

Gewerbeverlust, § 10a GewStG-E: Eine Änderung soll sicherstellen, dass die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die VZ (Erhebungszeiträume) 2024 bis 2027 vorgesehene Aussetzung der betragsmäßigen Begrenzung beim Verlustvortrag auch für gewerbesteuerliche Zwecke (Berücksichtigung von gewerbesteuerlichen Fehlbeträgen) nachvollzogen wird.

Umsatzsteuer

Elektronischen Rechnungen ab dem 01.01.2025, § 14 UStG-E: Die Neuregelung im Referentenentwurf bleibt unverändert, jedoch wurde bei den Übergangsregelungen eine Konstellation ergänzt. Bislang war vorgesehen, dass Unternehmer bis zum 31.12.2025 zunächst noch andere Rechnungsformen nutzen können. Diese Frist wurde erweitert: Nun können auch im Kalenderjahr 2026 ausgeführte Umsätze bis zum 31.12.2026 nach den bisherigen Regeln fakturiert werden. Diese Vereinfachung gilt jedoch nur für Unternehmer, deren Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat (§ 27 Abs. 39 Nr. 2 UStG-E). Außerdem wird eine Ermächtigungsgrundlage für das BMF geschaffen, Bestimmungen zur Ausgestaltung des strukturierten elektronischen Formats einer elektronischen Rechnung zu erlassen (§ 12 Abs. 6 UStG-E)

Umsatzsteuervoranmeldung, § 18 UstG-E: Ab dem Besteuerungszeitraum 2024 erfolgt eine Erhöhung des Schwellenwertes zur Befreiung von der Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 1.000 €o auf 2.000 €. In der Folge sollen mehr Unternehmer lediglich jährlich eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben müssen.

Umsatzsteuererklärung von Kleinunternehmern, § 19 Abs. 1 Satz 4 UstG-E: Kleinunternehmer sollen ab 2024 grundsätzlich auch von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein. Dies soll jedoch nicht die Fälle des § 18 Abs. 4a UStG betreffen. Auch bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt (vgl. § 149 Abs. 1 Satz 2 AO) soll die Erklärungspflicht noch bestehen bleiben.

Ist-Besteuerung, § 20 Satz 1 Nr. 1 UstG-E: Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten soll ab 2024 von 600.000 € auf 800.000 € angehoben werden.

Land- und forstwirtschaftliche Umsätze, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UstG-E: Der Durchschnittssteuersatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte sollen ab 2024 von 9 % auf 8,4 % sinken.

Änderungen im Internationalen Steuerrecht

Beschränkte Einkommensteuerpflicht, § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a EStG-E: Um für bestehende und für zukünftige DBA-Regelungen im Zusammenhang mit Homeoffice-

© Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG

Tätigkeiten im Ansässigkeitsstaat das bestehende Hindernis des Fehlens einer umfassenden beschränkten Steuerpflicht zu beheben, soll die Vorschrift ergänzt werden. Die nichtselbstständige Arbeit soll für Einkünfte nach dem 31.12.2023 als im Inland ausgeübt oder verwertet gelten, soweit ein mit dem Ansässigkeitsstaat abgeschlossenes DBA oder eine bilaterale Vereinbarung für diese Tätigkeit Deutschland ein Besteuerungsrecht zuweist.

Internationale Risikobewertungsverfahren, § 89b AO-E: Ein internationales Risikobewertungsverfahren ist eine gemeinsame Einschätzung von steuerlichen Risiken von bereits verwirklichten Sachverhalten mit einem oder mehreren Staaten oder Hoheitsgebieten in einem auf Kooperation und Transparenz angelegten Verfahren. 2018 hat die OECD erstmals ein International Compliance Assurance Programme (ICAP) als Pilotverfahren initiiert. Im Herbst 2021 hat die europäische Kommission gemeinsam mit einer Reihe interessierter Mitgliedsstaaten der EU, darunter Deutschland, ebenfalls ein neues freiwilliges Programm für europäische multinationale Unternehmensgruppen und europäische Steuerverwaltungen vorgestellt (ETACA). Hierfür wird seit 2022 ein Pilotprojekt durchgeführt. Die Teilnahme von Deutschland an den Pilotverfahren wurde bislang auf der Basis der allgemeinen Regeln der AO und der Regeln zur zwischenstaatlichen Amtshilfe durch Informationsaustausch in Steuersachen durchgeführt. Mit der nunmehr vorgesehenen spezifischen gesetzlichen Regelung zu internationalen Risikobewertungsverfahren soll eine eindeutige gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Soweit in einem internationalen Risikobewertungsverfahren das Risiko eines Steuerausfalls unter Beibehaltung der erklärten oder im Rahmen des internationalen Risikobewertungsverfahrens angepassten Angaben in Bezug auf die bewerteten Sachverhalte als gering eingeschätzt wird, soll die Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen im Rahmen einer Außenprüfung unterbleiben können. Der Antrag soll jeweils durch das konzernleitende Unternehmen zu stellen sein.

Gemeinsame Prüfungen, § 12a EU-Amtshilfegesetz-E: Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 12a der EU-Amtshilferichtlinie. Gemeinsame Prüfungen erlauben den Steuerbehörden mehrerer Mitgliedstaaten ein eng aufeinander abgestimmtes Vorgehen bei der Ermittlung grenzüberschreitender steuerlicher Sachverhalte mit besonders hoher Komplexität. Daneben zielen gemeinsame Prüfungen darauf, unter den Steuerbehörden der beteiligten Mitgliedstaaten nach Möglichkeit eine einvernehmliche Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes zu erreichen, auf dessen Grundlage eine steuerliche Würdigung vorgenommen werden kann. Auf diese Weise können Doppelbesteuerungen und doppelte Nichtbesteuerungen reduziert und dahingehende Rechtsunsicherheiten von vorneherein vermieden werden. § 12 EU-Amtshilfegesetz, der bereits heute gleichzeitige Prüfungen ermöglicht, wird aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Abgrenzung von § 12a über die gemeinsamen Prüfungen neu gefasst.

Umwandlungssteuergesetz

Anpassung der sog. Nachspaltungsveräußerungssperre (§ 15 Abs. 2 Satz 2 ff. UmwStG-E): $ 15 Abs. 2 Satz 2 ff. wurde bereits im Referentenentwurf neu geregelt. Neu im Regierungsentwurf ist folgender Abschnitt: „Verbundene Unternehmen im Sinne des § 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs gelten nicht als außenstehende Personen im Sinne dieses Absatzes; als Veräußerung eines Anteils an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft im Sinne des Satzes 4 gilt auch die mittelbare Veräußerung dieses Anteils durch ein verbundenes Unternehmen.“ Damit soll die Abspaltung auf eine Schwestergesellschaft wieder möglich sein. Ausdrücklich geregelt wird auch, dass die mittelbare Veräußerung einer an der Spaltung beteiligten Gesellschaft an außenstehende Personen schädlich für die steuerneutrale Spaltung ist. Laut Gesetzesbegründung soll dies im Einklang mit der bisherigen Rechtslage stehen.

© Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG

Erfasst von der Neuregelung sollen alle Spaltungen sein, die am 14.07.2023 (Datum des Referentenentwurfs) noch nicht zum Handelsregister angemeldet waren.

Abgabenordnung

Anpassungen MoPeG: In der AO erfolgen ebenfalls zahlreiche Anpassungen an das MoPeG. So sind Personenvereinigungen im Sinne des neuen § 14a AO teilweise rechtsfähig. In Zusammenhang damit soll auch die Einspruchsbefugnis (352 AO) ab 2024 neu geregelt werden: Bei rechtsfähigen Personenvereinigungen soll grundsätzlich allein die Personenvereinigung einspruchsbefugt sein, nicht mehr wie bisher der zur Vertretung berufene Geschäftsführer. Der Anpassung an das MoPeG dient auch der neue § 14b AO. Soweit eine Körperschaft mit Sitz im Ausland und Ort der Geschäftsleitung im Inland nach den Steuergesetzen selbst Steuerschuldner ist, soll sie ungeachtet ihrer zivilrechtlichen Einordnung in Deutschland selbst Inhaltsadressat von diesbezüglichen Verwaltungsakten sein.

Anzeigen über die Erwerbstätigkeit, § 138 Abs. 1c AO-E: Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll in Fallgruppen, in denen in aller Regel kein steuerliches Ausfallrisiko besteht (z.B. aufgrund von Steuerbefreiungen oder Steuersatzreduzierungen auf 0 %), auf die Anzeigen einer Erwerbstätigkeit und die hieran regelmäßig anschließende Auskunftspflicht gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt verzichtet werden. Zu diesem Zweck soll eine Ermächtigung für das BMF geschaffen werden.

Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen, §§ 138l bis 138n AO: Mit den neuen Vorschriften soll eine Pflicht zur Mitteilung bestimmter innerstaatlicher Steuergestaltungen eingeführt werden, die sich - soweit möglich - eng an den gesetzlichen Bestimmungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen nach §§ 138d bis 138h AO orientiert. Der Regierungsentwurf enthält nun eine geänderte Anwendungsregel. Das BMF soll ermächtigt werden, den erstmaligen Anwendungszeitpunkt der neuen Mitteilungspflichten durch ein BMF-Schreiben zu bestimmen (Art. 97 § 33 Abs. 7 EGAO-E). Vorgesehen ist eine Zeitspanne von mindestens einem Jahr zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Anwendungsbestimmung im Bundesgesetzblatt Teil I und dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt. Dadurch soll allen Beteiligten hinreichend Zeit gegeben werden, die zur Anwendung der Regelungen erforderliche IT-Infrastruktur einzurichten.

Grenzen für die Buchführungspflicht, § 141 AO-E: Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die für den einzelnen Betrieb einen Gesamtumsatz von mehr als 600.000 € im Kalenderjahr erzielen sind nach bisheriger Rechtslage verpflichtet, Bücher zu führen. Diese Betragsgrenze soll für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 auf 800.000 € erhöht werden. Eine Buchführungspflicht entsteht auch ab einem Gewinn i.H.v. 60.000 €. Diese Betragsgrenze soll für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 auf 80.000 € erhöht werden. Die Schwellenwerte in § 241a HGB sollen - wie in § 141 AO - für Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 von 600.000 € auf 800 000 € (Umsatzerlöse bzw. Gesamtumsatz) und von 60.000 € auf 80.000 € (Jahresüberschuss bzw. Gewinn) angehoben werden.

Vereinfachung des Meldeverfahrens für Kassen (§ 146a Abs. 4 AO-E): Im Regierungsentwurf ist dieser Punkt weggefallen.

Grenze für die Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften, § 147a Abs. 1 AO-E: Steuerpflichtige, die Überschusseinkünfte von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr erzielen, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde

© Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG

liegenden Einnahmen und Werbungskosten 6 Jahre aufzubewahren. Diese Betragsgrenze soll ab 2024 auf 600.000 € erhöht werden.

Forschungsförderung

Forschungszulage: Bereits im Referentenentwurf wurde die steuerliche Forschungsförderung gestärkt. Unter anderem soll für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, die Forschungszulage auf im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich und unerlässlich sind, ausgeweitet werden (§ 3 Abs. 3a FZulG). Im Regierungsentwurf wurde die Förderung weiter ausgeweitet. So soll der förderfähige Wert der geleisteten Arbeitsstunde für die Eigenleistungen auf 70 Euro je Arbeitsstunde angehoben werden. Dies gilt auch für die Begrenzung der förderfähigen Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeitsvereinbarung bei Mitunternehmern. Neu ist auch eine Regelung, nach der KMUs zusätzlich eine Erhöhung der Forschungszulage um 10 Prozentpunkte auf 35 % beantragen können.

Erbschaftsteuer

Beschränkte Erbschaftsteuerpflicht bei einem Erwerb von Inlandsvermögen durch Vermächtnis (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 ErbStG-E): Als Reaktion auf das BFH-Urteil vom 23.11.2022 (II R37/19), wonach die Voraussetzungen der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht bei einem Erwerb von Inlandsvermögen durch Vermächtnis nicht erfüllt sind, wird nun gesetzlich festgeschrieben, dass der Erwerb von Inlandsvermögen durch Vermächtnis der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht unterliegt.

Grunderwerbsteuergesetz

MoPeG und Grunderwerbsteuer (§ 23 Abs. 25 GrEStG-E): Laut Regierungsentwurf sind die Gespräche mit den Ländern über die künftige Ausgestaltung der Steuervergünstigungen und der Ergänzungstatbestände noch nicht abgeschlossen. Die Steuervergünstigungen des § 5 Abs. 1 und 2 GrEStG, des § 6 Abs. 3 Satz 1 GrEStG sowie des § 7 Abs. 2 GrEStG, die auf die Gesamthand gerichtet sind, haben mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) ab dem 01.01.2024 keinen Anwendungsbereich mehr und laufen ins Leere. Um der Wirtschaft zumindest Rechtssicherheit hinsichtlich der Auswirkungen des MoPeG zum 31.12.2023 auf die laufenden Behaltensfristen des § 5 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 3 Satz 1 GrEStG zu geben, soll § 23 Abs. 25 GrEStG-E eingefügt werden. Die Regelung stellt klar, dass allein der weitgehende Wegfall des Gesamthandsvermögens nicht zu einer Verletzung laufender Behaltensfristen führt. Die Behaltensfristen laufen weiter; sie werden verletzt, wenn sich der Anteil am Gesellschaftsvermögen innerhalb der Behaltensfrist vermindert.

Klimaschutz

Steuerliche Investitionsprämie für begünstigte Klimaschutzinvestitionen im Sinne von Energieeffizienzinvestitionen: Mit der Einführung einer Investitionsprämie durch das neue Klimaschutz-Investitionsprämiengesetz (Klimaschutz-InvPG) soll die Transformation der Wirtschaft in Richtung insbesondere von mehr Klimaschutz befördert werden. Zum Anwendungsbereich gehören beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtige, die

© Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder
- aus selbstständiger Arbeit haben.

Die Anschaffung oder Herstellung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder Maßnahmen, die zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen, sollen begünstigt sein, wenn sie dazu beitragen, die Energieeffizienz des Unternehmens zu verbessern. Diese Voraussetzung ist durch ein Einsparkonzept nachzuweisen. Die Investitionsprämie beträgt 15 % der förderfähigen Aufwendungen. Die Bemessungsgrundlage im Förderzeitraum ist auf insgesamt 200 Mio. € gedeckelt.

Der Förderzeitraum wurde gegenüber dem Referentenentwurf um zwei Jahre verlängert („vor dem 01.01.2030“ statt „vor dem 01.01.2028“). Die Mindesthöhe einer förderfähigen Investition wurde auf 5.000 Euro abgesenkt (RefE: 10.000 Euro). Die beantragte Bemessungsgrundlage muss mindestens 10.000 Euro betragen (RefE: 50.000 Euro). Pro Antragsteller können zwischen dem 31.12.2024 und dem 01.01.2032 maximal vier Anträge gestellt werden (RefE: maximal zwei Anträge).

Wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investition in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt, soll die AfA von den insoweit um die Investitionsprämie geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen sein.

Die Neuregelungen sollen gelten für Investitionen mit Beginn ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes, die vor dem 01.01.2028 abgeschlossen sind.

© Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG